

**Landeslabor Schleswig-Holstein**  
**Geschäftsbereich 3**  
**Max-Eyth-Straße 5**  
**24537 Neumünster**

**tierarzneimittel@lsh.landsh.de**  
**Tel.: 04321 904-701**  
**Fax: 04321 904-700**

## **Merkblatt**

### **Umwidmung von Arzneimitteln im Therapienotstand**

---

Gemäß § 56a (1) Nr. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) darf der Tierarzt Arzneimittel grundsätzlich nur abgeben oder anwenden, wenn sie nach der Zulassung für dieses Anwendungsgebiet bei der zu behandelnden Tierart zugelassen sind.

Im Falle des „Therapienotstandes“ ist die Umwidmungskaskade des § 56a (2 u. 2a) AMG zu beachten.

Für das Umwidmen eines Arzneimittels ist eine Dokumentation des Therapienotstandes für jeden Einzelfall erforderlich.

Um diese Arbeit zu erleichtern, ist es sinnvoll zunächst eine Übersicht über die gesamten Arzneimittel einer Tierärztlichen Hausapotheke - im Hinblick auf ihren Zulassungsstatus für die verschiedenen Tierarten bzw. den Menschen – zu erstellen.

Anschließend ist dann der Einsatz dieser Arzneimittel - bezogen auf Anwendungsgebiet und Tierart - in der tierärztlichen Praxis festzustellen und zu prüfen, inwieweit dieser Einsatz im Einklang mit den Zulassungsbedingungen des Arzneimittels bzw. der Umwidmungskaskade steht.

Im Falle einer festgestellten Umwidmung ist der Therapienotstand entsprechend zu begründen. Wird das Arzneimittel in der täglichen Praxis umgewidmet, so kann über die übliche Dokumentation zu Diagnose und Behandlung in der Patientenakte auf den entsprechend für dieses Arzneimittel gelisteten Therapienotstand verwiesen werden. Diese Liste ist regelmäßig auf Aktualität in Bezug auf die verfügbaren Arzneimittel zu prüfen und ggf. anzupassen.

Anlage 1 → Tabelle zur Erfassung des Arzneimittelbestandes / der Therapienotstände  
(FB-05-127-LSHGB3-TAM)

Anlage 2 → Umwidmungskaskade (MB-05-15-LSHGB3-TAM)